

Vernehmlassung betr. Digitalisierung Kantonsblatt. Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27)

1. Sind Sie im Grundsatz mit den Inhalten des Vernehmlassungsentwurfs Totalrevision Publikationsgesetz einverstanden?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die Totalrevision schafft eine zeitgemässe Grundlage für die bereits gelebte Digitalisierung der amtlichen Publikationen. Die ausschliesslich elektronische Form ist sachgerecht und entspricht dem Informationsverhalten der Bevölkerung. Wichtig ist aus Sicht der Gemeinden eine verlässliche technische Umsetzung und klare Zuständigkeiten bei Störungen (insbesondere im Hinblick auf Fristenläufe).

2. Elektronische Publikation (§ 1 Abs. 1 PubIG): Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Veröffentlichungen künftig ausschliesslich über das Internet veröffentlicht werden sollen?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die ausschliesslich elektronische Publikation ist zweckmässig, erhöht die Zugänglichkeit und vereinfacht die Suche. Aus Gemeindeoptik zentral sind: - eine rechtssichere, stabile Plattform (Verfügbarkeit, Signatur, Archivierung), - klare Regelungen für den Umgang mit Systemausfällen (Fristen, Nachpublikation), - ausreichende Schulung und Support für die kommunalen Publikationsstellen.

3. Publikationszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 PubIG, § 5 Abs. 1 PubIV): Sind Sie mit der Erscheinung des digitalen Kantonsblatts einmal pro Woche einverstanden? (gleicher Erscheinungsrhythmus wie bisher)

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Der wöchentliche Erscheinungsrhythmus entspricht der heutigen Praxis und ist für kommunale Verfahren (insbesondere Referendums- und Einsprachefristen) erprobt. Wichtig ist, dass bei dringenden Fällen die Möglichkeit der tagesaktuellen Publikation über das Portal tatsächlich genutzt werden kann und rechtlich sauber abgestützt ist.

4. Elektronische Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der ZHB (§ 8 Abs. 1 PubIG): Sind sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationsorgane (Kantonsblatt, Chronologische Gesetzessammlung, Systematische Rechtssammlung) in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek elektronisch eingesehen werden können?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Das Angebot von Staatskanzlei, Staatsarchiv und Zentral- und Hochschulbibliothek stellt eine Grundversorgung sicher, insbesondere für Personen ohne eigenen Internetzugang. Aus Sicht der Gemeinden ist positiv, dass diese Basisleistung kantonal erbracht und finanziert wird.

- 5. Gewährung der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubIG):**
Sind Sie damit einverstanden, dass es den Gemeinden freisteht, die Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) zu gewährleisten?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die Freistellung ist aus kommunaler Sicht zentral. So können Gemeinden ihren Servicegrad nach Bedarf und lokalen Verhältnissen festlegen. Wichtig ist, dass aus der Freiwilligkeit keine faktische Pflicht ohne entsprechende finanzielle Abgeltung entsteht.

- 6. Form der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubIG):**
Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Form der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) selbst bestimmen können, sofern sie Einsichtnahme gewähren wollen (die Einsichtnahme hat aber in jedem Fall kostenlos zu sein)?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die Gemeinden sollen die Form der Einsichtnahme (z. B. PC-Terminal, Ausdrucke auf Nachfrage, Beratung am Schalter) selbst bestimmen können. Das ermöglicht pragmatische, ressourcenschonende Lösungen. Zentral ist einzig, dass die Einsichtnahme für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos bleibt.

- 7. Gebühren für amtliche Veröffentlichungen (§ 9 Abs. 1 PubIG):**
Sind Sie damit einverstanden, dass Veröffentlichungen im Kantonsblatt nach wie vor kostenpflichtig sind?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Gebühren sind grundsätzlich akzeptiert, sofern: - sie streng nach Kosten- und Äquivalenzprinzip bemessen werden, - die Effizienzgewinne der Digitalisierung (Wegfall Druck/Versand) zu tieferen Gebühren führen, - die Gebühren regelmässig überprüft und transparent ausgewiesen werden. Aus Sicht der Gemeinden ist wichtig, dass die Kosten für obligatorische Veröffentlichungen verhältnismässig bleiben und nicht zu einer versteckten Mehrbelastung der kommunalen Haushalte führen.

- 8. Bezug von Ausdrucken gegen Gebühr (§ 9 Abs. 4 PubIG):**
Sind Sie damit einverstanden, dass amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr bezogen werden können?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die Möglichkeit, amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr zu beziehen, ist sinnvoll. Damit können Einzelbedürfnisse abgedeckt werden, ohne die Gemeinden zu verpflichten, selber Druckleistungen vorzuhalten. Die Gebühren sollen kostendeckend, aber moderat ausgestaltet sein.

9. Datenschutz (§ 10 Abs. 1–4 PublG):

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation von Personendaten einverstanden?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	- Die vorgesehenen Regelungen (gesetzliche Grundlage für besonders schützenswerte Daten, Datenminimierung, zeitliche Begrenzung der Zugänglichkeit, technische Massnahmen gegen Massenabfragen) sind aus kommunaler Sicht angemessen. Wichtig ist: - eine klare, praxistaugliche Konkretisierung in Verordnung/Weisungen, - Hilfsmittel (Merkblätter, Mustertexte) für Gemeinden, insbesondere für Publikationen im gerichtlichen Bereich und im Umfeld von Betreibungs- und Konkursverfahren, - eine technisch wirksame Umsetzung (z. B. De-Indexierung durch Suchmaschinen).

10. Luzerner Gereichts- und Verwaltungsentscheide LGVE:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE nicht mehr als amtliches Publikationsorgan gelten sollen und die gesetzliche Grundlage für deren Publikation künftig nicht mehr im Publikationsgesetz enthalten ist bzw. in der Spezialgesetzgebung geregelt wird?

Antwort	Ja
Bemerkungen / Begründung (v.a. bei Ablehnung)	Die Regelung der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE in der Spezialgesetzgebung ist sachgerecht und erhöht die Systematik. Für die Gemeinden ist primär relevant, dass: - die Zugänglichkeit zu LGVE-Entscheiden weiterhin kostenlos und stabil gewährleistet ist, - die Rechtswirkungen (insb. in Bezug auf Anfechtungsfristen und Orientierung über die Rechtsprechung) klar und transparent geregelt bleiben.

11. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Publikationsgesetzes?

Antwort	Ja
Bemerkungen (falls ja)	1. Schulung und Support für Gemeinden: Die Gemeinden sind zentrale publizierende Stellen (z. B. Baugesuche, Einsprachen, Abstimmungen). Es braucht strukturierte Schulungen, praxisnahe Anleitungen und eine gut erreichbare Supportstelle während und nach der Einführung. 2. Schnittstellen und Prozessvereinfachung: Wo möglich sollen technische Schnittstellen (z. B. zu kommunalen Fachapplikationen, Grundbuch, Betreibung/Konkurs) genutzt werden, um Medienbrüche zu vermeiden und Fehler zu reduzieren. Die Gemeinden sollten in diese Optimierungen aktiv einbezogen werden. Eine nachhaltige Digitalisierung sollte perspektivisch über reine PDF-Publikationen hinausgehen und den direkten Datenaustausch mit kommunalen Fachsystemen ermöglichen. 3. Umsetzung und Übergangsphase: Für die Umstellung Ende 2027/Anfang 2028 ist ein klarer, früh kommunizierter Zeitplan wichtig (inkl. Testbetrieb, Schulungen, Information der Bevölkerung). Es sollte eine definierte Übergangs- und Stabilitätsphase mit besonderer technischer Überwachung und klaren Eskalationswegen geben. 4. Fristen- und Ausfallmanagement: Es braucht klare Regelungen, wie bei technischen Störungen (Portal nicht erreichbar, gravierende Performanceprobleme) mit Fristen umzugehen ist (z. B. dokumentierte Ausfälle, Ersatzpublikationen, allfällige Fristverlängerungen nach definierten Kriterien).

	5. Monitoring von Kosten und Gebühren: Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Publikationsgebühren und die kommunalen Budgets sollten nach Einführung evaluiert werden. Gemeinden sollten adäquat einbezogen werden. 6. Benutzerfreundlichkeit und Filtermöglichkeiten: Aus Sicht der Gemeinden ist wichtig, dass die Suche nach kommunalen Publikationen im Portal für die Bevölkerung intuitiv möglich ist (Filter nach Gemeinde, Rubrik, Zeitraum etc.) und auch weniger IT-affine Personen das Angebot nutzen können. 7. Zugang für nicht-digitale Bevölkerungsgruppen / gedruckte Exemplare: Grundsätzlich wird die vorgesehene Lösung mit zentralen Einsichtsorten in Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek, Staatsarchiv, Staatskanzlei) sowie den freiwilligen Möglichkeiten der Gemeinden (z. B. Ausdrücke, Auflage vor Ort) als ausreichend erachtet. Wir regen jedoch an, zu prüfen, ob während einer befristeten Übergangsphase weiterhin gedruckte Exemplare des Kantonsblatts ausgewählten öffentlichen Stellen (z. B. Gemeinden oder regionalen Standorten) zur Auflage zur Verfügung gestellt werden können oder ob zumindest an zusätzlichen dezentralen, gut erreichbaren Standorten Papierexemplare aufgelegt werden. Ziel ist, den Zugang für spezifische Bevölkerungsgruppen in Randregionen und für nicht-digitale Personen sicherzustellen, ohne die Gemeinden mit einer Druckpflicht oder unverhältnismässigem Mehraufwand zu belasten.
--	---

Luzern, 7. Juli 2026